Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 08.11.2016
Geschäftsbereich I Abteilung: 6

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0366/2016)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	12.12.2016	öffentlich

Besteuerung der öffentlichen Hand – Neuregelung des § 2 b UStG

Kosten:

Betrag:
Haushaltsjahr: 2017
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Kreistag beschließt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG auszuüben und es vorerst bei der bisherigen gesetzlichen Regelung zu belassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

S a c h d a r s t e l l u n g :

Mit der Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2016 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der neu eingeführte § 2b UStG sieht vor, dass grundsätzlich jede Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts („jPdöR“) auf privatrechtlicher Grundlage eine unternehmerische Betätigung darstellt, die den Umsatzsteuerpflichten unterliegt.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetztritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 01. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option (bis 31.12.2020) eigeräumt. Der Gesetzgeber

hat die Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§2 Abs. 3 UStG a. F.) behandelt werden wollen.
Die bisherige Anknüpfung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist mit der Neuregelung faktisch aufgehoben und wird tendenziell (bzw. langfristig) zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der Kommunen führen.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben. Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d. h. für die noch keine materielle Bestandskraft eigetreten ist.
Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden.

Für die Ausübung des Wahlrechts spricht insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten zum jetzigen Zeitpunkt. Bisher ist eine konkrete Auslegung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe dieser neuen Regelung nicht erkennbar.
Aufgrund der vielen Rechtsunsicherheiten kann für den Landkreis Trier-Saarburg noch keine abschließende Aussage über die Auswirkungen des neuen § 2b UStG getroffen werden. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des rückwirkenden Widerrufes sollte das Wahlrecht ausgeübt werden, bis Rechtssicherheit besteht. Wird der neue § 2b UStG einmal angewendet, kann von dem Wahlrecht für Folgejahre nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Anlagen: